

terstützung und Zusammenarbeit seitens des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation;

6. *erkennt ferner an*, dass Tokelau auch weiterhin der Unterstützung der internationalen Gemeinschaft bedarf und dass es Tokelaus Wunsch ist, Zugang zu den Ressourcen internationaler Organisationen wie der Globalen Umweltfazilität zu erhalten und aktives Mitglied in Organisationen wie der Allianz der kleinen Inselstaaten und der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien zu werden, im Einklang mit Resolution 2625 (XXV) der Generalversammlung vom 24. Oktober 1970;

7. *erinnert mit Befriedigung* an die Einrichtung und die Tätigkeit des Internationalen Treuhandfonds für Tokelau zur Unterstützung des laufenden Bedarfs Tokelaus und fordert die Mitgliedstaaten sowie die internationalen und regionalen Organisationen auf, Beiträge zu dem Fonds zu leisten und Tokelau so praktisch dabei zu unterstützen, die Probleme zu meistern, die sich aus seiner geringen Größe, seiner Isolation und seinem Mangel an Ressourcen ergeben;

8. *begrüßt* die kooperative Haltung der anderen Staaten und Gebiete in der Region gegenüber Tokelau und ihre Unterstützung für seine wirtschaftlichen und politischen Bestrebungen und seine zunehmende Beteiligung an regionalen und internationalen Angelegenheiten;

9. *fordert* die Verwaltungsmacht und die Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, Tokelau bei seiner weiteren Entwicklung auch künftig Hilfe zu gewähren;

10. *begrüßt* die Maßnahmen, die die Verwaltungsmacht ergriffen hat, um dem Generalsekretär nach Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen Informationen über die politische, wirtschaftliche und soziale Situation Tokelaus zu übermitteln;

11. *begrüßt es außerdem*, dass sowohl Tokelau als auch Neuseeland entschlossen sind, die Zusammenarbeit im Interesse Tokelaus und seines Volkes fortzusetzen;

12. *würdigt* den mit Unterstützung der Verwaltungsmacht erreichten Abschluss der ersten Phase des Projekts für erneuerbare Energien in Tokelau;

13. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Prüfung der Frage Tokelaus, eines Gebiets ohne Selbstregierung, fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 68/95 A und B

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 11. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/433, Ziff. 26)¹⁵³.

68/95. Die Fragen der Amerikanischen Jungferninseln, Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, Guams, der Kaimaninseln, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas und der Turks- und Caicosinseln

A

ALLGEMEINES

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Fragen der Gebiete ohne Selbstregierung Amerikanische Jungferninseln, Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Bermuda, Britische Jungferninseln, Guam, Kaimaninseln, Montserrat, Pitcairn, St. Helena und Turks- und Caicosinseln, im Folgenden als „Hoheitsgebiete“ bezeichnet,

¹⁵³ Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

nach Prüfung des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für 2013¹⁵⁴,

unter Hinweis auf alle diese Hoheitsgebiete betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, darunter insbesondere die Resolutionen, die von der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung zu den jeweiligen in den vorliegenden Resolutionen behandelten Hoheitsgebieten verabschiedet wurden,

aner kennend, dass alle verfügbaren Selbstbestimmungsoptionen der Hoheitsgebiete zulässig sind, sofern sie den frei geäußerten Wünschen der betreffenden Bevölkerung entsprechen und mit den in den Resolutionen der Generalversammlung 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960, 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960 und in anderen Versammlungsresolutionen klar definierten Grundsätzen im Einklang stehen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1541 (XV) mit den Grundsätzen, von denen sich die Mitgliedstaaten leiten lassen sollen, um festzustellen, ob eine Verpflichtung besteht, die in Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen Informationen zu übermitteln,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass es 53 Jahre nach Verabschiedung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁵⁵ noch immer eine Reihe von Gebieten ohne Selbstregierung gibt,

sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, dass die Erklärung unter Berücksichtigung des von den Vereinten Nationen gesetzten Ziels der Beseitigung des Kolonialismus bis zum Jahr 2020 und der Aktionspläne für die Zweite¹⁵⁶ und Dritte Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus auch weiterhin wirksam verwirklicht wird,

in der Erkenntnis, dass die jeweiligen Besonderheiten und die Bestrebungen der Völker der Hoheitsgebiete flexible, praktische und innovative Selbstbestimmungsansätze erfordern, ungeachtet der Größe, der geografischen Lage, der Einwohnerzahl oder der natürlichen Ressourcen des Hoheitsgebiets,

in Anbetracht der erklärten Haltung der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zu den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten ohne Selbstregierung,

sowie in Anbetracht der in einigen Gebieten ohne Selbstregierung eingetretenen Entwicklungen in Bezug auf die Verfassung, die sich auf die interne Verwaltungsstruktur auswirken und über die der Sonderausschuss informiert wurde,

überzeugt, dass sich die Entwicklung des künftigen politischen Status der Hoheitsgebiete auch weiterhin an den Wünschen und Bestrebungen ihrer Völker orientieren soll und dass Referenden, freien und fairen Wahlen und anderen Formen der Volksbefragung eine wichtige Rolle zukommt, wenn es darum geht, über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung Aufschluss zu erhalten,

sowie überzeugt, dass alle Verhandlungen über die Festlegung des Status eines Hoheitsgebiets unter aktiver Einbeziehung und Mitwirkung der Bevölkerung dieses Hoheitsgebiets, unter der Ägide der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls stattfinden müssen und dass die Auffassungen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung betreffend ihr Recht auf Selbstbestimmung ermittelt werden sollen,

feststellend, dass einige Gebiete ohne Selbstregierung ihre Besorgnis über das von einigen Verwaltungsmächten gegen den Willen der Hoheitsgebiete selbst angewandte Verfahren zum Ausdruck gebracht haben, in den Hoheitsgebieten anzuwendende Gesetze zu ändern oder zu erlassen, entweder durch Verordnungen, die die Anwendung der internationalen vertraglichen Verpflichtungen der Verwaltungsmacht auf

¹⁵⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 23 (A/68/23), Kap. X.*

¹⁵⁵ Resolution 1514 (XV).

¹⁵⁶ A/56/61, Anhang.

die Hoheitsgebiete vorsehen, oder durch die einseitige Anwendung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften,

im Bewusstsein der Bedeutung, die dem internationalen Finanzdienstleistungs- und dem Tourismussektor für die Volkswirtschaften einiger Gebiete ohne Selbstregierung zukommt,

Kenntnis nehmend von der fortgesetzten Zusammenarbeit der Gebiete ohne Selbstregierung auf lokaler und regionaler Ebene, einschließlich der Mitwirkung an der Arbeit der Regionalorganisationen,

eingedenk dessen, dass Besuchsdelegationen und Sondermissionen der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel sind, um sich ein Bild von der Lage in den Hoheitsgebieten zu verschaffen, dass manche Hoheitsgebiete seit langem keine Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen mehr empfangen haben und dass in einige Hoheitsgebiete überhaupt keine Besuchsdelegationen entsandt wurden, und die Möglichkeit erwägend, zu gegebener Zeit im Benehmen mit der zuständigen Verwaltungsmacht und im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Vereinten Nationen über Entkolonialisierung weitere Besuchsdelegationen in die Hoheitsgebiete zu entsenden,

sowie eingedenk dessen, wie wichtig es ist, dass die zuständigen Verwaltungsmächte den Sonderausschuss über die Wünsche und Bestrebungen der Völker der Hoheitsgebiete in Kenntnis setzen und dass ihm aus anderen geeigneten Quellen, so auch von den Vertretern der Hoheitsgebiete, entsprechende Informationen zugehen, damit der Ausschuss den politischen Status der Völker der Hoheitsgebiete besser verstehen und sein Mandat wirksam erfüllen kann,

anerkennend, dass die Verwaltungsmächte dem Generalsekretär die in Artikel 73 Buchstabe e der Charta vorgesehenen Informationen regelmäßig übermitteln,

im Bewusstsein dessen, wie wichtig die Mitwirkung gewählter und ernannter Vertreter der Hoheitsgebiete an der Arbeit des Sonderausschusses sowohl für die Hoheitsgebiete als auch für den Ausschuss ist,

in der Erkenntnis, dass der Sonderausschuss sicherstellen muss, dass die zuständigen Organe der Vereinten Nationen eine aktive Aufklärungskampagne betreiben, die die Völker der Hoheitsgebiete dabei unterstützen soll, ein besseres Verständnis der Selbstbestimmungsoptionen zu erlangen,

in diesem Zusammenhang *eingedenk* dessen, dass die Abhaltung von Regionalseminaren in der karibischen und pazifischen Region und am Amtssitz unter aktiver Beteiligung von Vertretern der Gebiete ohne Selbstregierung ein nützliches Mittel für den Sonderausschuss darstellt, das ihm hilft, sein Mandat zu erfüllen, und dass der regionale Charakter der Seminare, die abwechselnd in der karibischen und in der pazifischen Region stattfinden, ein entscheidendes Element im Kontext eines Programms der Vereinten Nationen zur Feststellung des politischen Status der Hoheitsgebiete ist,

in Anbetracht der erklärten Haltungen der Vertreter der Gebiete ohne Selbstregierung, die sie vor dem Sonderausschuss und auf seinen Regionalseminaren zum Ausdruck gebracht haben,

unter Begrüßung des vom Sonderausschuss vom 28. bis 30. Mai 2013 in Quito abgehaltenen Karibischen Regionalseminars als bedeutsamer und zukunftsorientierter Veranstaltung, die den Teilnehmern die Möglichkeit gab, die im Prozess der Entkolonialisierung erzielten Fortschritte zu bewerten und die bestehenden Arbeitsmethoden des Ausschusses zu überprüfen und ihm bei der Durchführung seiner historischen Aufgabe neue Dynamik zu verleihen,

in Anerkennung der Bedeutung der Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Seminars, die dem Bericht des Sonderausschusses¹⁵⁷ als Anhang beigefügt sind und in denen die Ergebnisse des Seminars dargelegt sind, darunter insbesondere der Fortgang des Prozesses der Entkolonialisierung im Zusammenhang damit, dass die Generalversammlung den Zeitraum 2011-2020 zur Dritten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus erklärt hat,

sich dessen bewusst, dass die Hoheitsgebiete durch Naturkatastrophen und die Zerstörung der Umwelt besonders gefährdet sind, und in diesem Zusammenhang *eingedenk* dessen, dass die Aktionsprogram-

¹⁵⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 23 (A/68/23).*

me oder Ergebnisdokumente aller Weltkonferenzen der Vereinten Nationen und Sondertagungen der Generalversammlung im wirtschaftlichen und sozialen Bereich auf die Hoheitsgebiete Anwendung finden,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Beitrag, den die Sonderorganisationen und andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik und die Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, sowie regionale Institutionen wie die Karibische Entwicklungsbank, die Karibische Gemeinschaft, die Organisation der ostkaribischen Staaten, das Pazifikinsel-Forum und die Einrichtungen des Rates der Regionalorganisationen im Pazifik zur Entwicklung einiger Hoheitsgebiete leisten,

daran erinnernd, dass die Vertreterin der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik auf dem vom 31. Mai bis 2. Juni 2011 in Kingstown abgehaltenen Karibischen Regionalseminar erklärt hat, dass alle sechs karibischen Gebiete ohne Selbstregierung aktive assoziierte Mitglieder der Wirtschaftskommission sind,

sich dessen bewusst, dass der Menschenrechtsausschuss im Rahmen seines Mandats nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹⁵⁸ den Stand des Selbstbestimmungsprozesses unter anderem auch in den vom Sonderausschuss untersuchten kleinen Inselhoheitsgebieten überprüft,

unter Hinweis auf die kontinuierlichen Anstrengungen, die der Sonderausschuss zur kritischen Überprüfung seiner Arbeit unternimmt, um im Hinblick auf die Erreichung seiner mandatsmäßigen Ziele geeignete und konstruktive Empfehlungen vorzulegen und entsprechende Beschlüsse zu fassen,

in der Erkenntnis, dass die vom Sekretariat ausgearbeiteten jährlichen Arbeitspapiere über die Entwicklungen in jedem der kleinen Hoheitsgebiete¹⁵⁹ sowie die von Sachverständigen, Wissenschaftlern, nichtstaatlichen Organisationen und anderen Quellen bereitgestellten Fachdokumente und -informationen wesentlich zur Aktualisierung dieser Resolutionen beigetragen haben,

unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs über die Zweite Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus¹⁶⁰,

1. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf Selbstbestimmung, gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

2. *bekräftigt außerdem*, dass es im Entkolonialisierungsprozess keine Alternative zum Grundsatz der Selbstbestimmung gibt, die auch ein grundlegendes Menschenrecht ist, das in den einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften anerkannt wird;

3. *bekräftigt ferner*, dass es letztlich Sache der Völker der Hoheitsgebiete selbst ist, ihren künftigen politischen Status im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta, der Erklärung und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung frei zu bestimmen, und wiederholt in diesem Zusammenhang die seit langem an die Verwaltungsmächte gerichtete Aufforderung, gemeinsam mit den Gebietsregierungen und den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen Programme der politischen Bildung für die Hoheitsgebiete auszuarbeiten, um die Bevölkerung in Übereinstimmung mit den legitimen Möglichkeiten hinsichtlich ihres politischen Status, beruhend auf den in der Versammlungsresolution 1541 (XV) und in anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen klar festgelegten Grundsätzen, über ihr Recht auf Selbstbestimmung aufzuklären;

4. *betont*, wie wichtig es für den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker ist, von den Auffassungen und Wünschen der Völker der Hoheitsgebiete in Kenntnis gesetzt zu werden und zu einem besseren Ver-

¹⁵⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

¹⁵⁹ A/AC.109/2013/3-13.

¹⁶⁰ A/65/330 und Add.1.

ständnis ihrer Lebensbedingungen zu gelangen, einschließlich der Art und des Umfangs der bestehenden politischen und verfassungsrechtlichen Regelungen zwischen den Gebieten ohne Selbstregierung und ihrer jeweiligen Verwaltungsmacht;

5. *ersucht* die Verwaltungsmächte, dem Generalsekretär auch weiterhin regelmäßig die in Artikel 73 Buchstabe e der Charta vorgesehenen Informationen zu übermitteln;

6. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, sich an der Arbeit des Sonderausschusses zu beteiligen und in vollem Umfang dabei zu kooperieren, um die Bestimmungen des Artikels 73 Buchstabe e der Charta sowie der Erklärung zu erfüllen und um den Sonderausschuss über die Erfüllung der Bestimmungen des Artikels 73 Buchstabe b der Charta betreffend die Anstrengungen zur Förderung der Selbstregierung in den Hoheitsgebieten in Kenntnis zu setzen, und legt den Verwaltungsmächten nahe, die Entsendung von Besuchsdelegationen und Sondermissionen in die Hoheitsgebiete zu erleichtern;

7. *bekräftigt* die den Verwaltungsmächten nach der Charta obliegende Verantwortung, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Hoheitsgebiete zu fördern und ihre kulturelle Identität zu erhalten und im Hinblick auf die Stärkung und Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften im Benehmen mit der jeweiligen Gebietsregierung mit Vorrang die Auswirkungen der gegenwärtigen globalen Finanzkrise abzumildern, soweit dies möglich ist;

8. *ersucht* die Hoheitsgebiete und die Verwaltungsmächte, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Umwelt der Hoheitsgebiete vor jeglicher Zerstörung zu schützen und sie zu erhalten, und ersucht die zuständigen Sonderorganisationen erneut, die Umweltbedingungen in den Hoheitsgebieten auch weiterhin zu überwachen und diesen Hoheitsgebieten im Einklang mit ihrer jeweiligen Verfahrensordnung Hilfe zu gewähren;

9. *begrüßt* es, dass sich die Gebiete ohne Selbstregierung an regionalen Aktivitäten, so auch an der Arbeit von Regionalorganisationen, beteiligen;

10. *betont*, wie wichtig es ist, die Aktionspläne für die Zweite¹⁵⁶ und die Dritte Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus umzusetzen, indem insbesondere die Anwendung der Arbeitsprogramme zur Entkolonialisierung der einzelnen Gebiete ohne Selbstregierung dem jeweiligen Einzelfall angemessen beschleunigt wird und indem sichergestellt wird, dass periodische Analysen der erzielten Fortschritte und des Umfangs der Verwirklichung der Erklärung für jedes einzelne Hoheitsgebiet vorgenommen werden und dass die vom Sekretariat für jedes Hoheitsgebiet ausgearbeiteten Arbeitspapiere die Entwicklungen in diesen Gebieten vollständig wiedergeben;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, zu den Bemühungen der Vereinten Nationen beizutragen, im Rahmen der Internationalen Dekaden für die Beseitigung des Kolonialismus eine vom Kolonialismus freie Welt herbeizuführen, und fordert sie auf, den Sonderausschuss bei seinen Bemühungen um die Verwirklichung dieses hohen Ziels auch weiterhin voll zu unterstützen;

12. *betont*, wie wichtig die verschiedenen Verfassungsprozesse sind, die die jeweiligen Gebietsregierungen in den vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und den von den Vereinigten Staaten von Amerika verwalteten Hoheitsgebieten durchgeführt haben und die das Ziel verfolgen, die Frage der internen Verfassungsstrukturen im Rahmen der derzeit für das Gebiet geltenden Regelungen anzugehen, und beschließt, die Entwicklungen betreffend den künftigen politischen Status dieser Hoheitsgebiete genau zu verfolgen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung weiterhin regelmäßig über die Durchführung der seit der Verkündung der Dritten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus verabschiedeten Resolutionen betreffend die Entkolonialisierung Bericht zu erstatten;

14. *ersucht* den Menschenrechtsausschuss *erneut*, im Rahmen seines im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹⁴⁸ enthaltenen Mandats betreffend das Recht auf Selbstbestimmung mit dem Sonderausschuss zusammenzuarbeiten und Informationen mit ihm auszutauschen, da der Menschenrechtsausschuss aufgrund seines Mandats die Situation, einschließlich der politischen und konstitutionellen Entwicklungen, in zahlreichen Gebieten ohne Selbstregierung überprüft, die im Zuständigkeitsbereich des Sonderausschusses liegen;

15. *ersucht* den Sonderausschuss, mit dem Wirtschafts- und Sozialrat und seinen entsprechenden zwischenstaatlichen Nebenorganen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats weiter zusammenzuarbeiten und

Informationen über die Entwicklungen in den Gebieten ohne Selbstregierung auszutauschen, mit denen diese Organe befasst sind;

16. *ersucht* den Sonderausschuss *außerdem*, die Prüfung der Frage der Gebiete ohne Selbstregierung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung darüber und über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

B

EINZELNE HOHEITSGEBIETE

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

I

Amerikanisch-Samoa

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Amerikanisch-Samoa¹⁶¹ und anderen einschlägigen Informationen,

daran erinnernd, dass der Vertreter des Gouverneurs Amerikanisch-Samoas auf dem vom 30. Mai bis 1. Juni 2012 in Quito abgehaltenen Pazifischen Regionalseminar erklärt hat, dass das Hoheitsgebiet weiter die Haltung vertritt, es solle von der von den Vereinten Nationen geführten Liste der Gebiete ohne Selbstregierung gestrichen werden, dass es an der Zeit ist, politisch und wirtschaftlich voranzukommen, unter Berücksichtigung der Interessen der Verwaltungsmacht und der Vereinten Nationen, und dass es eines stärker strukturierten Ansatzes zur Ermittlung des Volkswillens samt detailliertem Arbeitsplan bedarf, um den besten Weg zur Ermittlung des Volkswillens in Bezug auf den politischen Status zu finden,

sich dessen bewusst, dass nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika der Innenminister die Verwaltungshoheit über Amerikanisch-Samoa besitzt¹⁶²,

in Anbetracht der Haltung der Verwaltungsmacht und der von den Vertretern Amerikanisch-Samoas in den Regionalseminaren, einschließlich des Karibischen Regionalseminars 2011, abgegebenen Erklärungen, in denen sie den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker einladen, eine Besuchsdelegation in das Hoheitsgebiet zu entsenden,

in Kenntnis dessen, dass die Kommission für die Prüfung des künftigen politischen Status ihre Arbeit 2006 abschloss und im Januar 2007 ihren Bericht samt Empfehlungen herausgab und dass in dem Hoheitsgebiet der Ausschuss zur Überprüfung der Verfassung Amerikanisch-Samoas eingesetzt und im Juni 2010 die vierte Verfassungskonferenz Amerikanisch-Samoas abgehalten wurde,

in dieser Hinsicht *Kenntnis nehmend* von der von dem Vertreter des Gouverneurs Amerikanisch-Samoas auf dem Pazifischen Regionalseminar 2012 abgegebenen Erklärung und von den früheren dem Sonderausschuss vorgelegten Grundsatzpapieren, in denen erklärt wurde, dass das Hoheitsgebiet angesichts dessen, dass seine Bevölkerung seit Jahrzehnten eine Integration mit den Vereinigten Staaten von Amerika bevorzugt, in den Fragen des politischen Status, der lokalen Autonomie und der Selbstregierung voranzukommen wünscht, sowie von den Anmerkungen des Gouverneurs und des Amerikanisch-Samoa vertretenden amerikanischen Kongressabgeordneten im Jahr 2012 zur Frage der Überprüfung der Beziehungen des Hoheitsgebiets zu den Vereinigten Staaten und zur Sondierung von Möglichkeiten zur Herbeiführung größerer Unabhängigkeit, darunter diejenige eines Vertrags über die freie Assoziierung,

sowie Kenntnis davon nehmend, dass in dem Hoheitsgebiet im November 2012 Wahlen durchgeführt wurden,

¹⁶¹ A/AC.109/2013/11.

¹⁶² United States Congress, 1929 (48 U.S.C. Sec. 1661, 45 Stat. 1253), und Secretary's Order 2657, Department of the Interior, United States of America, 1951, in der geänderten Fassung.

Kenntnis nehmend von der unter anderem auf dem Pazifischen Regionalseminar 2012 getroffenen Feststellung der Gebietsregierung, dass die Auswirkungen bestimmter Bundesgesetze auf die Wirtschaft des Hoheitsgebiets ernsten Anlass zur Sorge geben,

sich dessen bewusst, dass die Vereinigten Staaten im Juli 2012 das Gesetz 112-149 erlassen haben, das eine Bestimmung enthält, wonach die nach dem Gesetz 110-28 der Vereinigten Staaten vorgesehenen Erhöhungen des Mindestlohns in Amerikanisch-Samoa bis September 2015 aufgeschoben werden,

sowie sich dessen bewusst, dass Amerikanisch-Samoa nach wie vor das einzige Gebiet der Vereinigten Staaten ist, das von der Verwaltungsmacht finanzielle Hilfe für die Tätigkeit der Gebietsregierung erhält,

1. *begrüßt* es, dass die Gebietsregierung daran arbeitet, in den Fragen des politischen Status, der lokalen Autonomie und der Selbstregierung Fortschritte zu erzielen und so politisch und wirtschaftlich voranzukommen;

2. *spricht* dem Gouverneur Amerikanisch-Samoas *erneut ihren Dank dafür aus*, dass er 2011 den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker eingeladen hat, eine Besuchsdelegation in das Hoheitsgebiet zu entsenden, fordert die Verwaltungsmacht auf, die Entsendung einer solchen Delegation zu erleichtern, wenn die Gebietsregierung dies wünscht, und ersucht den Vorsitzenden des Sonderausschusses, alle dazu erforderlichen Maßnahmen zu treffen;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Förderung des Bewusstseins der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Hoheitsgebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

4. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, der Gebietsregierung bei der Diversifizierung und der Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Wirtschaft des Hoheitsgebiets behilflich zu sein und die Fragen der Beschäftigung und der Lebenshaltungskosten anzugehen;

II

Anguilla

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Anguilla¹⁶³ und anderen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis darauf, dass das von der Gebietsregierung ausgerichtete und durch die Verwaltungsmacht ermöglichte Karibische Regionalseminar 2003 in Anguilla abgehalten wurde, also zum ersten Mal in einem Gebiet ohne Selbstregierung,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Vertreterin Anguillas auf dem vom 30. Mai bis 1. Juni 2012 in Quito abgehaltenen Pazifischen Regionalseminar erklärt hat, dass die Bevölkerung des Hoheitsgebiets die Sorge hegt, dass ihr das volle Spektrum der Entkolonialisierungsoptionen vorenthalten wird, während die Gebietsregierung eine umfassende Überarbeitung der geltenden Verfassung anstrebt, insbesondere eine erhebliche Beschneidung der Befugnisse des Gouverneurs im Rahmen des 2011 begonnenen Überarbeitungsprozesses,

im Bewusstsein des Folgetreffens, das nach dem Pazifischen Regionalseminar 2012 zwischen dem Vorsitzenden des Sonderausschusses und dem Obersten Minister Anguillas stattfand, der erneut auf die dringende Notwendigkeit einer Besuchsdelegation verwies,

Kenntnis nehmend von dem internen Prozess zur Überprüfung der Verfassung, den die Gebietsregierung 2006 wiederaufnahm, der Arbeit der Kommission für Verfassungs- und Wahlreform, die im August 2006 ihren Bericht erstellte, der Abhaltung öffentlicher Veranstaltungen und anderer Konsultativtreffen im

¹⁶³ A/AC.109/2013/5.

Jahr 2007 über die vorgeschlagenen Verfassungsänderungen, die der Verwaltungsmacht vorgelegt werden sollen, und den 2008 und 2011 gefassten Beschlüssen, eine Gruppe einzusetzen, die den Entwurf einer neuen Verfassung ausarbeiten und der Öffentlichkeit in dem Hoheitsgebiet zur Konsultation vorlegen soll,

sich dessen bewusst, dass es in den Beziehungen zwischen der Gebietsregierung und der Verwaltungsmacht gewisse Schwierigkeiten und Spannungen im Hinblick auf Haushalts- und Wirtschaftsfragen gibt,

feststellend, dass das Hoheitsgebiet Mitglied des Rates karibischer überseeischer Länder und Hoheitsgebiete und assoziiertes Mitglied der Karibischen Gemeinschaft, der Organisation der ostkaribischen Staaten sowie der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik ist,

sich dessen bewusst, dass sich die Organisation der ostkaribischen Staaten und die Karibische Gemeinschaft bereiterklärt haben, bei der Beilegung der Schwierigkeiten behilflich zu sein, denen sich die Gebietsregierung in ihren Beziehungen zur Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland gegenüber sieht,

1. *begrüßt* die Vorbereitungen für eine neue Verfassung und fordert mit Nachdruck den möglichst baldigen Abschluss der Gespräche über die Verfassung mit der Verwaltungsmacht, einschließlich der Konsultation der Öffentlichkeit;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet auf Antrag bei seinen laufenden Bemühungen behilflich zu sein, den internen Prozess zur Überprüfung der Verfassung voranzubringen;

3. *nimmt Kenntnis* von der ernststen Sorge, die die Karibische Gemeinschaft angesichts der Spannungen zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung und der Verschlechterung der Regelungen für die Verwaltung des Gebiets geäußert hat;

4. *betont* die Wichtigkeit des von der Gebietsregierung bereits früher geäußerten Wunsches, eine Besuchsdelegation des Sonderausschusses zu empfangen, fordert die Verwaltungsmacht auf, die Entsendung einer solchen Delegation zu erleichtern, wenn die Gebietsregierung dies wünscht, und ersucht den Vorsitzenden des Sonderausschusses, alle dafür erforderlichen Maßnahmen zu treffen;

5. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Konsultation und Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

6. *fordert* die Verwaltungsmacht auf, der Gebietsregierung bei der Stärkung ihres Engagements im Wirtschaftsbereich, einschließlich Haushaltsfragen, behilflich zu sein, nach Bedarf und wenn angezeigt mit regionaler Unterstützung;

7. *begrüßt* die aktive Mitwirkung des Hoheitsgebiets an der Arbeit der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik;

III

Bermuda

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Bermuda¹⁶⁴ und anderen einschlägigen Informationen,

in Kenntnis der Erklärung der Vertreterin Bermudas auf dem vom 30. Mai bis 1. Juni 2012 in Quito abgehaltenen Pazifischen Regionalseminar,

im Bewusstsein der unterschiedlichen Standpunkte der politischen Parteien zum künftigen Status des Hoheitsgebiets und davon Kenntnis nehmend, dass nach von lokalen Medien durchgeführten aufeinander-

¹⁶⁴ A/AC.109/2013/6.

folgenden Umfragen eine Mehrheit der Befragten die Bindung an das Vereinigte Königreich, die Verwaltungsmacht, nicht zu lösen wünschte und eine Minderheit sich für die Unabhängigkeit aussprach,

daran erinnernd, dass die Vereinten Nationen auf Ersuchen der Gebietsregierung und mit Zustimmung der Verwaltungsmacht 2005 eine Sondermission nach Bermuda entsandten, die die Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Rolle der Vereinten Nationen beim Selbstbestimmungsprozess, über die in der Resolution 1541 (XV) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1960 klar definierten legitimen Möglichkeiten hinsichtlich ihres politischen Status und über die Erfahrungen anderer kleiner Staaten, die die volle Selbstregierung erlangt haben, informierte,

sich dessen bewusst, dass regionale Verbindungen für die Entwicklung eines kleinen Inselhoheitsgebiets nützlich sein können und dass Bermuda assoziiertes Mitglied der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik ist,

1. *betont*, wie wichtig der 2005 vorgelegte Bericht der Kommission für die Unabhängigkeit Bermudas ist, der eine gründliche faktische Analyse im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit enthält, und bedauert weiterhin, dass die Pläne für öffentliche Veranstaltungen und die Vorlage eines Grünbuchs an das Parlament (House of Assembly), gefolgt von einem Weißbuch mit Politikvorschlägen für ein unabhängiges Bermuda, bislang nicht verwirklicht wurden;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Aufklärung und Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

3. *begrüßt*, dass Bermuda 2012 der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik als assoziiertes Mitglied beigetreten ist;

IV

Britische Jungferninseln

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über die Britischen Jungferninseln¹⁶⁵ und anderen einschlägigen Informationen,

feststellend, dass die Vertreterin der Britischen Jungferninseln auf dem vom 28. bis 30. Mai 2013 in Quito abgehaltenen Karibischen Regionalseminar erklärt hat, die Beziehung des Hoheitsgebiets zu der Verwaltungsmacht sei zwar stabil und unproblematisch, könne jedoch verbessert werden,

in dem Bewusstsein, dass der weltweite Konjunkturrückgang negative Auswirkungen auf das Wachstum des Finanz- und des Tourismussektors des Hoheitsgebiets hatte,

sich dessen bewusst, dass regionale Verbindungen für die Entwicklung eines kleinen Inselhoheitsgebiets nützlich sein können und dass das Hoheitsgebiet Mitglied des Rates karibischer überseeischer Länder und Hoheitsgebiete ist,

1. *verweist* auf die Verfassung der Britischen Jungferninseln von 2007 und betont, wie wichtig es ist, die Gespräche über Verfassungsfragen fortzusetzen, um der Gebietsregierung mehr Verantwortung für die wirksame Umsetzung der Verfassung zu übertragen und den Wissensstand in Bezug auf Verfassungsfragen zu erhöhen;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

¹⁶⁵ A/AC.109/2013/9.

3. *begrüßt* die aktive Mitwirkung des Hoheitsgebiets an der Arbeit der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik;

4. *erinnert* daran, dass 2012 die Tagung des Gemeinsamen Rates der Jungferninseln, der die Britischen und die Amerikanischen Jungferninseln umfasst, abgehalten wurde;

V

Kaimaninseln

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über die Kaimaninseln¹⁶⁶ und anderen einschlägigen Informationen,

im Bewusstsein der Erklärung des Vertreters der Gebietsregierung auf dem 2010 in Nouméa abgehaltenen Pazifischen Regionalseminar,

in Kenntnis der aufgrund der Verfassung von 2009 geleisteten Arbeit der neuen Verfassungskommission, die als Beratungsorgan in Verfassungsfragen dient,

davon Kenntnis nehmend, dass die Sektoren Finanzdienstleistungen und Übernachtungstourismus des Hoheitsgebiets 2012 Berichten zufolge trotz des weltweiten Konjunkturrückgangs und des Problems der Arbeitslosigkeit wuchsen, was auf einen leichten wirtschaftlichen Aufschwung hindeutet, und in Anbetracht der Einrichtung der ersten Sonderwirtschaftszone des Hoheitsgebiets,

sich dessen bewusst, dass regionale Verbindungen für die Entwicklung eines kleinen Inselhoheitsgebiets nützlich sein können und dass das Hoheitsgebiet Mitglied des Rates karibischer überseeischer Länder und Hoheitsgebiete ist,

1. *verweist* auf die Verfassung der Kaimaninseln von 2009 und betont, wie wichtig die Arbeit der Verfassungskommission ist, namentlich ihre Arbeit im Bereich der Menschenrechtserziehung;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Aufklärung und Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

3. *begrüßt* die aktive Mitwirkung des Hoheitsgebiets an der Arbeit der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik;

4. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die die Gebietsregierung unternimmt, um Richtlinien für das Finanzsektormanagement, Initiativen im Bereich Medizin- und Sporttourismus und Programme zur Milderung der Arbeitslosigkeit in verschiedenen Wirtschaftssektoren umzusetzen, unter anderem durch die Einrichtung von Sonderwirtschaftszonen, wirtschaftliche Diversifizierung sowie Beschäftigungs- und Investitionschancen;

VI

Guam

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Guam¹⁶⁷ und anderen einschlägigen Informationen,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Vertreters des Gouverneurs von Guam auf dem vom 28. bis 30. Mai 2013 in Quito abgehaltenen Karibischen Regionalseminar, in der er aktuelle Informationen über die Bemühungen Guams um Entkolonialisierung und darüber vorlegte, wie sich die Entkolonialisierungskommission Guams zur Verwirklichung und Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Chamorro

¹⁶⁶ A/AC.109/2013/8.

¹⁶⁷ A/AC.109/2013/13.

dafür einsetzt, die Öffentlichkeit stärker zu sensibilisieren, um gegen das begrenzte und verzerrte Verständnis der Entkolonialisierung anzugehen, kreative Möglichkeiten der Mittelbeschaffung für das Aufklärungsprogramm zu finden und die Erstellung dreier Positionspapiere durch Arbeitsgruppen in einer Form abzuschließen, in der sie für die Wähler leicht zu vergleichen, einander gegenüberzustellen und zu verstehen sind,

in Kenntnis dessen, dass die Entkolonialisierungskommission Guams bemüht ist, das Abstimmungsverzeichnis für die Volksabstimmung über die Entkolonialisierung zu erstellen, wie vom Gesetz verlangt, und dafür zu sorgen, dass die noch nicht registrierten Personen rascher registriert werden können,

sich dessen bewusst, dass nach dem Recht der Vereinigten Staaten die Beziehungen zwischen der Gebietsregierung und der Bundesregierung in allen Angelegenheiten, die nicht der Programmverantwortung eines anderen Bundesministeriums oder einer anderen Bundesbehörde unterliegen, der allgemeinen Verwaltungsaufsicht des Innenministers unterstehen¹⁶⁸,

daran erinnernd, dass die registrierten und stimmberechtigten Wähler Guams in einem 1987 abgehaltenen Referendum den Entwurf eines Gesetzes zur Konstituierung eines Freistaats Guam gebilligt haben, mit dem ein neuer Rahmen für die Beziehungen zwischen dem Hoheitsgebiet und der Verwaltungsmacht geschaffen werden soll, der ein größeres Maß an interner Selbstregierung Guams vorsieht und das Recht des Volkes der Chamorro von Guam auf Selbstbestimmung für das Gebiet anerkennt,

sowie daran erinnernd, dass die gewählten Vertreter und nichtstaatlichen Organisationen des Hoheitsgebiets unter anderem auf dem Pazifischen Regionalseminar 2012 beantragt haben, Guam bis zur Selbstbestimmung des Volkes der Chamorro und unter Berücksichtigung seiner legitimen Rechte und Interessen nicht von der Liste der Gebiete ohne Selbstregierung zu streichen, mit denen der Sonderausschuss befasst ist,

sich dessen bewusst, dass die Verhandlungen zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung über den Entwurf eines Gesetzes zur Konstituierung eines Freistaats Guam 1997 eingestellt wurden und dass Guam danach einen Prozess zur Durchführung einer nicht verbindlichen Volksabstimmung der wahlberechtigten Bevölkerung der Chamorro zur Frage der Selbstbestimmung in Gang gesetzt hat,

in Kenntnis dessen, wie wichtig es ist, dass die Verwaltungsmacht ihr Programm zur Übereignung von überschüssigem, in Bundesbesitz befindlichem Grund und Boden an die Regierung Guams weiter durchführt,

feststellend, dass die Bevölkerung des Hoheitsgebiets eine Reform des Programms der Verwaltungsmacht hinsichtlich der vollständigen, bedingungslosen und raschen Übereignung von Grundeigentum an das Volk von Guam gefordert hat,

im Bewusstsein der tiefen Besorgnis, die die Zivilgesellschaft und andere über die möglichen sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen der geplanten Verlegung von zusätzlichem Militärpersonal der Verwaltungsmacht in das Hoheitsgebiet geäußert haben, und der Tatsache, dass die öffentliche Bewertung für die zusätzliche Umweltverträglichkeitserklärung 2012 abgeschlossen wurde,

sich dessen bewusst, dass die Einwanderung nach Guam dazu geführt hat, dass die indigene Bevölkerung, die Chamorro, in ihrer eigenen Heimat zur Minderheit geworden ist,

1. *begrüßt* die Einberufung der Entkolonialisierungskommission Guams für die Verwirklichung und Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Chamorro und ihre Arbeit an einer Abstimmung über die Selbstbestimmung sowie ihre Bemühungen um die Aufklärung der Öffentlichkeit;

2. *fordert* die Verwaltungsmacht *erneut auf*, die Willensbekundung des Volkes der Chamorro zu berücksichtigen, die von der wahlberechtigten Bevölkerung Guams bei dem Referendum von 1987 unterstützt wurde und anschließend in guamisches Recht betreffend die Bemühungen der Chamorro um Selbstbestimmung eingegangen ist, legt der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung nahe, Verhandlungen

¹⁶⁸ United States Congress, Organic Act of Guam, 1950, in der geänderten Fassung.

über diese Angelegenheit aufzunehmen, und betont, dass die allgemeine Lage in dem Hoheitsgebiet weiterhin genau verfolgt werden muss;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht, in Zusammenarbeit mit der Gebietsregierung auch weiterhin den ursprünglichen Grundbesitzern des Hoheitsgebiets Grundeigentum zu übereignen, die politischen Rechte und die kulturelle und ethnische Identität des Volkes der Chamorro von Guam auch künftig anzuerkennen und zu achten und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Besorgnisse der Gebietsregierung hinsichtlich der Einwanderungsfrage auszuräumen;

4. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta behilflich zu sein, auch durch die Finanzierung der Kampagne zur Aufklärung der Öffentlichkeit, fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren, und begrüßt die jüngsten öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen der Gebietsregierung;

5. *ersucht* die Verwaltungsmacht *ferner* um ihre Zusammenarbeit bei der Schaffung von Programmen zur nachhaltigen Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit und der Unternehmen des Hoheitsgebiets, unter Berücksichtigung der besonderen Rolle, die den Chamorro bei der Entwicklung Guams zukommt;

VII

Montserrat

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Montserrat¹⁶⁹ und anderen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis darauf, dass der Premier Montserrats auf dem 2012 in Quito abgehaltenen Pazifischen Regionalseminar erklärt hat, dass die derzeitigen Beziehungen zur Verwaltungsmacht aus freien Stücken eingegangen wurden und dass das Hoheitsgebiet von der Liste der Hoheitsgebiete ohne Selbstregierung gestrichen werden soll,

sowie unter Hinweis auf die Erklärungen, welche die bei dem Pazifischen Regionalseminar 2012 anwesenden Mitglieder des Sonderausschusses abgaben, und auf die Klarstellung des Sekretariats betreffend die diesbezüglichen Verfahren der Vereinten Nationen,

Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Oppositionsführers Montserrats an den Vorsitzenden des Sonderausschusses, in der er seine Besorgnis darüber äußert, dass der Premier mit der Legislative Montserrats keine Gespräche über den Inhalt seiner Erklärung führte, bevor er den Sonderausschuss ersuchte, das Hoheitsgebiet von der Liste der Gebiete ohne Selbstregierung zu streichen,

unter Hinweis auf die Annahme einer neuen Verfassung im Jahr 2010 und auf die Arbeiten der Gebietsregierung zur Aktualisierung der entsprechenden Rechtsvorschriften des Hoheitsgebiets mit dem Ziel, das Inkrafttreten der Verfassung im Jahr 2011 zu ermöglichen,

sich dessen bewusst, dass Montserrat nach wie vor von der Verwaltungsmacht einen Haushaltszuschuss für die Tätigkeit der Gebietsregierung erhält,

unter Hinweis auf die Erklärungen der Teilnehmer des Pazifischen Regionalseminars 2012, in denen sie der Verwaltungsmacht nahelegten, ausreichende Ressourcen zur Deckung der besonderen Bedürfnisse des Hoheitsgebiets bereitzustellen,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den anhaltenden Folgen des Vulkanausbruchs von 1995, der zur Evakuierung von drei Vierteln der Bevölkerung des Hoheitsgebiets in sichere Gebiete der Insel und in Gebiete außerhalb des Hoheitsgebiets geführt hat und von dem die Wirtschaft der Insel noch immer nachhaltig betroffen ist,

¹⁶⁹ A/AC.109/2013/4.

in Anerkennung der Hilfe, die dem Hoheitsgebiet von den Mitgliedstaaten der Karibischen Gemeinschaft auch weiterhin gewährt wird, insbesondere von Antigua und Barbuda, das Tausenden von Menschen, die das Gebiet verlassen haben, eine sichere Zuflucht und Zugang zu Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen sowie Beschäftigungsmöglichkeiten geboten hat,

in Anbetracht der fortgesetzten Bemühungen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung, die Folgen des Vulkanausbruchs zu überwinden,

sich dessen bewusst, dass regionale Verbindungen für die Entwicklung eines kleinen Inselhoheitsgebiets nützlich sein können und dass das Hoheitsgebiet Mitglied des Rates karibischer überseeischer Länder und Hoheitsgebiete ist,

1. *verweist* auf die Verfassung von Montserrat von 2011 und die Arbeit der Gebietsregierung im Hinblick auf die Festigung der in der Verfassung vorgesehenen Fortschritte;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

3. *begrüßt* die Teilnahme des Hoheitsgebiets an der Eröffnung der Versammlung der Organisation der ostkaribischen Staaten im Jahr 2012, seine Schritte in Richtung auf einen Beitritt zum Vertrag über die Wirtschaftsunion der Organisation der ostkaribischen Staaten und seine aktive Mitwirkung an der Arbeit der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik;

4. *fordert* die Verwaltungsmacht, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die Regionalorganisationen und sonstigen Organisationen *auf*, dem Hoheitsgebiet auch künftig Hilfe zu gewähren, um die Folgen des Vulkanausbruchs zu mildern;

VIII

Pitcairn

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Pitcairn¹⁷⁰ und anderen einschlägigen Informationen,

unter Berücksichtigung des singulären Charakters Pitcairns, was die Bevölkerung, die Fläche und den Zugang betrifft,

in Kenntnis dessen, dass die Verwaltungsmacht und die Gebietsregierung ausgehend von Konsultationen mit dem Volk des Hoheitsgebiets eine neue Regierungsstruktur eingeführt haben, um die Verwaltungskapazitäten in dem Hoheitsgebiet zu stärken, und dass Pitcairn nach wie vor von der Verwaltungsmacht einen Haushaltszuschuss für die Tätigkeit der Gebietsregierung erhält,

unter Hinweis darauf, dass die Verwaltungsmacht und die Regierung Pitcairns derzeit an einem Fünfjahres-Strategieplan für die Entwicklung der Insel arbeiten,

1. *begrüßt* alle Anstrengungen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung, weitere operative Befugnisse auf das Hoheitsgebiet zu übertragen, mit dem Ziel, die Selbstregierung nach und nach zu erweitern, auch durch die Ausbildung lokalen Personals;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, die Verbesserung der Lage der Bevölkerung des Hoheitsgebiets im Wirtschafts-, Sozial- und Bildungsbereich sowie auf anderen Gebieten auch künftig zu un-

¹⁷⁰ A/AC.109/2013/3.

terstützen und ihre Gespräche mit der Gebietsregierung über die Frage fortzusetzen, wie die sozioökonomische und ökologische Sicherheit in Pitcairn am besten unterstützt werden kann;

4. *begrüßt* die Arbeiten an der Aufstellung eines Fünfjahres-Strategieplans für die Entwicklung der Insel;

IX

St. Helena

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über St. Helena¹⁷¹ und anderen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis auf die Erklärung des Vertreters St. Helenas auf dem vom 12. bis 14. Mai 2009 in Frigate Bay (St. Kitts und Nevis) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar,

unter Berücksichtigung des singulären Charakters St. Helenas, was seine Bevölkerung, seine geografische Lage und seine natürlichen Ressourcen betrifft,

feststellend, dass im Januar 2013, nach einer im September 2012 vom Legislativrat angenommenen Entschließung über die Vornahme geringfügiger Änderungen an der Verfassung St. Helenas von 2009, mit denen Artikel 36 über die Wahl der gewählten Mitglieder des Exekutivrats und Artikel 69 über den Rechnungsprüfungsausschuss verbessert werden sollten, ein Prozess der Konsultation der Öffentlichkeit eingeleitet wurde,

im Bewusstsein der Erklärung, mit der am 19. April 2013 der Legislativrat aufgelöst wurde, und im Bewusstsein dessen, dass im Juli 2013 eine allgemeine Wahl abgehalten wurde,

sich dessen bewusst, dass St. Helena nach wie vor von der Verwaltungsmacht einen Haushaltszuschuss für die Tätigkeit der Gebietsregierung erhält,

sich der Anstrengungen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung *bewusst*, die sozioökonomische Lage der Bevölkerung St. Helenas, insbesondere im Bereich der Beschäftigung und der Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur, zu verbessern,

feststellend, dass das Hoheitsgebiet Anstrengungen unternimmt, um dem Bedarf auf dem Arbeitsmarkt St. Helenas in den nächsten 10 Jahren gerecht zu werden, namentlich durch die Arbeitsmarktstrategie für den Zeitraum 2012-2014, den Plan für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung 2012/13-2021/22 und die neue Nationale Strategie für die Aufstellung von Statistiken,

sowie feststellend, wie wichtig es ist, die Infrastruktur und die Zugänglichkeit St. Helenas zu verbessern, und dass diesbezüglich die Verwaltungsmacht Pläne für den Bau eines Flughafens auf der Insel St. Helena billigte,

1. *betont*, wie wichtig die Verfassung des Hoheitsgebiets aus dem Jahr 2009 ist, und nimmt Kenntnis von den Vorschlägen zur Förderung der Weiterentwicklung der demokratischen und guten Regierungsführung;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht und die zuständigen internationalen Organisationen, die Gebietsregierung bei ihren Anstrengungen zur Bewältigung der sozioökonomischen Entwicklungsprobleme des Hoheitsgebiets auch weiterhin zu unterstützen;

¹⁷¹ A/AC.109/2013/7.

4. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, bei der Lösung aller auftretenden Fragen im Zusammenhang mit dem Flughafenbau dem singulären geografischen Charakter St. Helenas Rechnung zu tragen;

X

Turks- und Caicosinseln

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über die Turks- und Caicosinseln¹⁷² und anderen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis auf die Erklärung des Vertreters der Turks- und Caicosinseln auf dem 2009 in Frigate Bay (St. Kitts und Nevis) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Vereinten Nationen 2006 auf Ersuchen der Gebietsregierung und mit Zustimmung der Verwaltungsmacht eine Sondermission auf die Turks- und Caicosinseln entsandt haben,

in Kenntnis des 2002 erschienenen Berichts des Gremiums zur Prüfung der Modernisierung der Verfassung und in Anerkennung der zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung vereinbarten Verfassung der Turks- und Caicosinseln von 2006,

feststellend, dass die Verwaltungsmacht beschloss, Teile der Verfassung von 2006 außer Kraft zu setzen, dass im Anschluss daran 2011 ein Verfassungsentwurf vorgelegt wurde, der Gegenstand öffentlicher Konsultationen war, und das Hoheitsgebiet eine neue Verfassung erhielt sowie dass im November 2012 eine neue Gebietsregierung gewählt wurde,

Kenntnis nehmend von den Auswirkungen des weltweiten Konjunkturrückgangs und anderer einschlägiger Entwicklungen auf den Tourismus und die damit zusammenhängende Immobilienentwicklung, die Hauptstützen der Wirtschaft des Hoheitsgebiets,

1. *nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis* von der derzeitigen Situation auf den Turks- und Caicosinseln und nimmt Kenntnis von den Anstrengungen der Verwaltungsmacht, in dem Hoheitsgebiet wieder eine gute Verwaltungsführung, namentlich durch die Einführung einer neuen Verfassung 2011 und die Abhaltung von Wahlen im November 2012, und ein solides Finanzmanagement herzustellen;

2. *nimmt Kenntnis* von den Haltungen und wiederholten Aufforderungen der Karibischen Gemeinschaft und der Bewegung der nichtgebundenen Länder zur Unterstützung einer demokratisch gewählten Gebietsregierung;

3. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass die Beraterin für Verfassungs- und Wahlreform eingehende öffentliche Konsultationen durchgeführt hat und dass die Debatte über die Verfassungs- und Wahlreform innerhalb des Hoheitsgebiets fortgesetzt wird, und betont, wie wichtig die Beteiligung aller Gruppen und interessierten Parteien an dem Konsultationsprozess ist;

4. *betont*, wie wichtig es ist, dass das Hoheitsgebiet eine Verfassung besitzt, die, gestützt auf die Mechanismen der Volksbefragung, die Bestrebungen und Wünsche seiner Bevölkerung widerspiegelt;

5. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

6. *begrüßt* die aktive Mitwirkung des Hoheitsgebiets an der Arbeit der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik;

¹⁷² A/AC.109/2013/12.

7. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die die Gebietsregierung auch weiterhin unternimmt, um der Verbesserung der sozioökonomischen Entwicklung in dem gesamten Hoheitsgebiet die nötige Aufmerksamkeit zukommen zu lassen;

XI

Amerikanische Jungferninseln

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über die Amerikanischen Jungferninseln¹⁷³ und anderen einschlägigen Informationen,

sich dessen bewusst, dass nach dem Recht der Vereinigten Staaten die Beziehungen zwischen der Gebietsregierung und der Bundesregierung in allen Angelegenheiten, die nicht der Programmverantwortung eines anderen Bundesministeriums oder einer anderen Bundesbehörde unterliegen, der allgemeinen Verwaltungsaufsicht des Innenministers unterstehen¹⁷⁴,

sowie sich dessen bewusst, dass das Hoheitsgebiet den fünften Versuch unternommen hat, die bestehende Verfassung (Revised Organic Act), die die interne Verwaltungsstruktur regelt, zu überprüfen, und dass es die Verwaltungsmacht und das System der Vereinten Nationen um Hilfe für sein Programm zur Aufklärung der Öffentlichkeit ersucht hat,

sich dessen bewusst, dass im Jahr 2009 ein Verfassungsentwurf vorgeschlagen und anschließend der Verwaltungsmacht übermittelt wurde, die das Hoheitsgebiet 2010 ersuchte, seine Einwände zu dem Verfassungsentwurf zu überdenken,

sowie sich dessen bewusst, dass die Fünfte Überarbeitungskonferenz, die 2012 eingesetzt und einberufen wurde, den Auftrag erhielt, den abschließenden überarbeiteten Verfassungsentwurf zu ratifizieren und zu genehmigen,

in Anbetracht der Abhaltung von Wahlen in dem Hoheitsgebiet im November 2012,

in Kenntnis der Schließung der Raffinerie Hovensa und Kenntnis nehmend von den anhaltenden negativen Auswirkungen auf die verarbeitende Industrie und die Arbeitsmarktlage in dem Hoheitsgebiet,

sich dessen bewusst, dass regionale Verbindungen für die Entwicklung eines kleinen Inselhoheitsgebiets nützlich sein können,

1. *begrüßt* es, dass der Verwaltungsmacht ein aus der Arbeit der Fünften Verfassungskonferenz der Amerikanischen Jungferninseln im Jahr 2009 hervorgegangener Verfassungsentwurf des Hoheitsgebiets zur Überprüfung vorgeschlagen wurde, und ersucht die Verwaltungsmacht, der Gebietsregierung bei der Verwirklichung ihrer politischen, wirtschaftlichen und sozialen Ziele, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss des laufenden internen Prozesses der Verfassungskonferenz, behilflich zu sein;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Prozess der Billigung der vorgeschlagenen Verfassung für das Hoheitsgebiet im Kongress der Vereinigten Staaten und, sobald das Gebiet der Verfassung zugestimmt hat, ihre Umsetzung zu erleichtern;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf ein Programm zur Aufklärung der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

4. *äußert ihre Besorgnis* über die anhaltenden negativen Auswirkungen der Schließung der Raffinerie Hovensa;

5. *fordert erneut* die Einbeziehung des Hoheitsgebiets in die Regionalprogramme des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, im Einklang mit der Beteiligung anderer Gebiete ohne Selbstregierung;

¹⁷³ A/AC.109/2013/10.

¹⁷⁴ United States Congress, Revised Organic Act, 1954.

6. *begrüßt* die aktive Mitwirkung des Hoheitsgebiets an der Arbeit der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik;

7. *erinnert* daran, dass 2012 die Tagung des Gemeinsamen Rates der Jungferninseln, der die Amerikanischen und die Britischen Jungferninseln umfasst, abgehalten wurde.

RESOLUTION 68/96

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 11. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 178 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/433, Ziff. 26)¹⁷⁵.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gambia, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretani- en, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Ni- caragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thai- land, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Frankreich.

68/96. Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für das Jahr 2013, das die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung und die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung betrifft¹⁷⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf die anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen betreffend die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung, insbesondere die Resolution 67/133 der Generalversammlung vom 18. Dezember 2012,

in Anbetracht der Notwendigkeit flexibler, praktischer und innovativer Ansätze bei der Überprüfung der Selbstbestimmungsoptionen für die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung im Hinblick auf die Umsetzung des Aktionsplans für die Dritte Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Verbreitung von Informationen als Instrument zur Förderung der Zielsetzungen der Erklärung sowie eingedenk der Rolle, welche die Weltöffentlichkeit dabei

¹⁷⁵ Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

¹⁷⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 23 (A/68/23), Kap. III.*